

## Kanton Schaffhausen

Stand vom 14.05.2013

*Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.*

*Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.*

### **Bewilligungspflichtige Berufe**

---

#### Bewilligungspflicht für Med. Masseur, Podologen und Naturheilpraktiker

Eine Bewilligung benötigt, wer fachlich eigenverantwortlich und berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt, welche unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementär- und Alternativmedizin geregelt ist. (Art. 6 GesG )

Dies umfasst folgende Berufe mit landesweit anerkannten Fähigkeitsausweisen der Sekundarstufe II: Medizinische Masseurin bzw. Medizinischer Masseur; sowie Podologin bzw. Podologe; ferner Naturheilpraktikerinnen bzw. Naturheilpraktiker (§ 13 GesV).

Solange noch keine eidg. anerkannten Fähigkeitsausweise existieren, bedürfen die Ausübenden der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde, der Homöopathie oder der Traditionellen Chinesischen Medizin einer übergangsrechtlichen Bewilligung. (§ 43 ff. GesV)

Personen, die in einem bewilligungspflichtigen Beruf im Anstellungsverhältnis fachlich eigenverantwortlich tätig sind, benötigen grundsätzlich eine eigene Bewilligung. (§ 24 GesV).

#### Voraussetzung für die Bewilligung

Die nachfolgenden Prüfungsabschlüsse werden als Nachweis einer hinlänglichen fachlichen Qualifikation anerkannt:

- a) Traditionelle Europäische Naturheilkunde: Qualitätslabel der NVS / Schulprüfungs- und Anerkennungskommission SPAK;
- b) Homöopathie: Prüfung des Vereins Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
- c) Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur: Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM).

Das Gesundheitsamt kann Prüfungen oder Zulassungen anderer landesweit anerkannter Organisationen anerkennen, insbesondere den Eintrag ins Erfahrungsmedizinische Register (EMR) oder die Anerkennung durch die Schweizerische Stiftung für Komplementärmedizin (ASCA) in einzelnen Methoden bzw. Methodengruppen. ( §44 GesV)

Nachweis einer grundsätzlich mindestens zweijährigen Berufserfahrung, nach Abschluss der Grundausbildung

Vertrauenswürdigkeit (= psychische und physische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung),  
Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Bewilligungen können mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden.  
Bewilligungen werden befristet erteilt.

Wird die bewilligte Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aufgenommen oder während 12 Monaten nicht ausgeübt, erlischt die Bewilligung. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. (§ 22 GesV)

#### Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig, sofern die Tätigkeit nach neuem Recht weiterhin bewilligungspflichtig ist. Änderung, Entzug und Erlöschen solcher Bewilligungen richten sich nach neuem Recht.

Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber richten sich nach neuem Recht. (Art. 52 GesG)

#### **Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten**

---

Für folgende Verrichtungen ist keine Bewilligung erforderlich:

- a) Anwendungen bei gesunden Personen, um das Wohlbefinden oder die Leistungsfähigkeit zu steigern;
- b) ungefährliche hautverletzende Eingriffe wie z.B. kapilläre Blutentnahmen;
- c) einfache Hand- und Fusspflege;
- d) Schulung und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen;
- e) Ernährungsberatung gesunder Personen;
- f) Anfertigen und Anpassen von äusseren Hilfsgeräten wie Arm- und Beinprothesen, Stützapparaten und Hörgeräten;
- g) Verkauf von Fertig-Lesebrillen;
- h) psychologische Beratung gesunder Personen. (§ 15 GesV)

#### **InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons**

---

Personen, die über die Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, können ihre Tätigkeit nach den Regeln des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) 9) in den Kanton Schaffhausen verlegen.

Bei Personen, die in einem nach Schaffhauser Recht nicht geregelten Beruf tätig sind, wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die im anderen Kanton bewilligte Tätigkeit dort während mindestens drei Jahren faktisch ausgeübt wurde (§ 18 GesV)

#### **Einzelregelungen**

---

##### **Naturheilpraktik TEN**

##### **Homöopathie**

## **Naturheilpraktik TCM**

Die Naturheilpraktikerin bzw. der Naturheilpraktiker berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen im Rahmen der in ihrer bzw. seiner Ausbildung erworbenen Qualifikationen namentlich auf der Grundlage folgender Verfahren:

- a) Phytotherapie;
- b) physikalische Anwendungen;
- c) Diäten;
- d) Homöopathie. (§ 45 GesV)

## Verbotene Tätigkeiten

Der Naturheilpraktikerin bzw. dem Naturheilpraktiker sind insbesondere untersagt:

- a) chirurgische Eingriffe;
- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat;
- d) Injektionen, Blutentnahmen und andere die Haut oder Schleimhaut verletzende Massnahmen;
- e) Behandlung von übertragbaren Krankheiten.

## Berufsausübung

Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin bzw. Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt.

Die Verwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der kantonalen Heilmittelverordnung (SHR 812.201). Gemäss § 34 HMV dürfen Naturheilpraktiker im Rahmen von § 73c der Medizinalverordnung Heilmittel der Abgabekategorien D und E anwenden, solche jedoch nur an eigene Patienten und Patientinnen abgeben. Für die Abgabe an Dritte bedarf es mindestens einer Bewilligung für Drogerien.

Naturheilpraktikern und Naturheilpraktikerinnen ist die Herstellung von Heilmitteln untersagt.

## **Chiropraktik**

Erforderlich sind ein Abschluss gemäss dem eidgenössischen Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) sowie eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

## **Osteopathie**

Erforderlich ist eine kantonale Berufsausübungsbewilligung aufgrund eines landesweit anerkannten Diploms der Tertiärstufe.

## **Physiotherapie und Heilgymnastik**

Physiotherapeuten benötigen eine kantonale Bewilligung aufgrund eines landesweit anerkannten Diploms der Tertiärstufe.

## **Medizinische Massage**

Landesweit anerkanntes Diplom der Tertiärstufe sowie kantonale Berufsausübungsbewilligung.

## **Ernährungsberatung**

Erfordert eine Berufsausübungsbewilligung aufgrund eines landesweit anerkannten Diploms der Tertiärstufe (§ 13 GesV)

## **Psychotherapie und Psychologie**

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Abschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81 ) benötigen eine kantonale Bewilligung.

## **Fundstellen im Kanton**

---

- Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 (SHR 810.100):  
[http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band\\_8/810.100.pdf](http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/810.100.pdf)
- Gesundheitsverordnung vom 26. Februar 2013 (SHR810.102):  
[http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band\\_8/810.102.pdf](http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/810.102.pdf)
- Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln (Heilmittelverordnung, HMV) vom 7. Februar 2006 (SHR 812.201):  
[http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band\\_8/812.201.pdf](http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/812.201.pdf)